

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Zukunft der Versammlungsfreiheit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob Pressemitteilungen zutreffen, wonach der Innenminister einen Gesetzentwurf bzw. ein Eckpunktepapier zur Verschärfung des Versammlungsrechts vorgelegt hat und die Landesregierung nunmehr einen förmlichen Gesetzentwurf beschließen will;
2. ob es zutrifft, dass mit dem Gesetzentwurf geplant wird, die Anmeldefrist für Versammlungen unter freiem Himmel von derzeit zwei Tagen auf drei Tage auszudehnen;
3. ob es zutrifft, dass das Uniformierungsverbot ergänzt werden soll und wenn ja, welche Kleidungsstücke nach ihren Plänen in Zukunft einem Verbot unterliegen sollen;
4. ob es zutrifft, dass bestimmte Personen bereits im Vorfeld als Versammlungsleiter und Ordner einer Versammlung ausgeschlossen werden sollen und welche Kriterien ggf. für diesen Ausschluss maßgeblich sein sollen;
5. ob es zutrifft, dass die Überwachung von Versammlungen ausgedehnt werden soll, z. B. durch Übersichtsaufnahmen, auch ohne Verdacht auf Begehung von Straftaten;
6. welche weiteren Einschränkungen oder Änderungen der Versammlungsfreiheit geplant sind;

7. inwieweit Einschränkungen der Versammlungsfreiheit in Bezug auf bestimmte Gedenkveranstaltungen oder Gedenktage geplant sind;
8. ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz in die Vorarbeiten für eine Versammlungsrechtsnovelle einbezogen ist und wenn ja, welche Stellungnahme er dazu abgegeben hat;
9. welche Verbände und Stellen an einem Anhörungsverfahren beteiligt werden;
10. wann mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag zu rechnen ist.

25.07.2008

Sckerl, Rastätter, Sitzmann,
Oelmayer, Schlachter, Wölfle GRÜNE

Begründung

Mit der Föderalismusreform erhielten die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Schaffung von Landesversammlungsgesetzen, die in Bayern dazu genutzt wurde, die Möglichkeiten von Versammlungsverboten stark auszuweiten, z. B. bei „unzumutbarer Beeinträchtigung der Rechte Dritter“. Die bayerische Landesregierung interpretiert diese neue Dimension von Versammlungsverboten als „Rücksichtnahmegebot“.

Presseberichten zufolge plant die baden-württembergische Landesregierung ähnliche Verschärfungen des Versammlungsrechts, die sie bereits der CDU-Landtagsfraktion vorgestellt haben soll.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist ein elementarer Bestandteil der demokratischen Beteiligungsrechte des Grundgesetzes, für dessen Einschränkung keinerlei Anlass besteht. Demonstrationen, bei denen Gewalttätigkeiten zu befürchten sind, können bereits heute verboten werden. Sollten Presseberichte zutreffen, wonach die geplanten Verschärfungen vor allem gegen Rechtsextremismus gerichtet seien, so sind sie ebenfalls weitgehend überflüssig, weil bereits heute bei konsequenter Anwendung des Polizei- und Versammlungsrechts, insbesondere durch Verbote des Tragens von Waffen und Uniformen, rechtsextremistischen Aufmärschen Einhalt geboten werden kann.

Mit diesem Antrag soll eine Diskussion in allen Fraktionen des Landtags befördert werden mit dem Ziel, das Versammlungsrecht zu optimieren und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu stärken, anstatt ein Versammlungsverhinderungsgesetz nach bayrischem Muster zu schaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2008 Nr. 5-1113.0/47 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. ob Pressemitteilungen zutreffen, wonach der Innenminister einen Gesetzentwurf bzw. ein Eckpunktepapier zur Verschärfung des Versammlungsrechts vorgelegt hat und die Landesregierung nunmehr einen förmlichen Gesetzentwurf beschließen will;*

Zu 1.:

Das Innenministerium hat den Entwurf eines Versammlungsgesetzes für Baden-Württemberg erarbeitet, der in Kürze dem Ministerrat zur Entscheidung über die Freigabe zur Anhörung vorgelegt wird. Ziel des Gesetzes ist es, das Versammlungsrecht in Baden-Württemberg zu modernisieren und den seit Inkrafttreten des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) im Jahre 1953 eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Das Versammlungsgeschehen hat sich seitdem, vor allem auch in jüngster Zeit, gewandelt. Der Anteil konfliktträchtiger Demonstrationen des extremistischen Spektrums ist gewachsen, sodass sich die Versammlungsbehörden und die Polizei häufig mit gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Versammlungen konfrontiert sehen.

- 2. ob es zutrifft, dass mit dem Gesetzentwurf geplant wird, die Anmeldefrist für Versammlungen unter freiem Himmel von derzeit zwei Tagen auf drei Tage auszudehnen;*

Zu 2.:

Ja. Die in § 14 Versammlungsgesetz geregelte Frist von 48 Stunden reicht häufig nicht aus, um den Behörden die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, der Versammlung den notwendigen Schutz zuteil werden zu lassen und die Drittinteressen und Sicherheitsbelange zu berücksichtigen. Für sog. Eilversammlungen soll es dabei verbleiben, dass die Anzeigefrist nicht eingehalten werden muss. Spontanversammlungen sollen weiterhin anzeigefrei sein.

- 3. ob es zutrifft, dass das Uniformierungsverbot ergänzt werden soll und wenn ja, welche Kleidungsstücke nach ihren Plänen in Zukunft einem Verbot unterliegen sollen;*

Zu 3.:

Das Uniformierungsverbot des § 3 Versammlungsgesetz soll durch ein Uniformierungs- und Militanzverbot ersetzt werden, das ein Auftreten in Uniform, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken oder ein paramilitärisches Auftreten dann verbietet, wenn dies geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und den öffentlichen Frieden zu stören.

- 4. ob es zutrifft, dass bestimmte Personen bereits im Vorfeld als Versammlungsleiter und Ordner einer Versammlung ausgeschlossen werden sollen und welche Kriterien ggf. für diesen Ausschluss maßgeblich sein sollten;*

Zu 4.:

Es soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die der Versammlungsbehörde die Befugnis gibt, bei Versammlungen in geschlossenen Räumen den Versammlungsleiter und Ordner als ungeeignet abzulehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Bei Versammlungen unter freiem Himmel soll eine Ablehnung erfolgen können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch

ihren Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können, oder wenn Ordner ungeeignet sind, den Versammlungsleiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.

5. ob es zutrifft, dass die Überwachung von Versammlungen ausgedehnt werden soll, z. B. durch Übersichtsaufnahmen, auch ohne Verdacht auf Begehung von Straftaten;

Zu 5.:

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen über die Datenerhebung und Datenverarbeitung vor. Die Voraussetzungen für Bild- und Tonaufzeichnungen sollen für Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel differenziert geregelt werden. Für verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen unter freiem Himmel ist die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage geplant.

Es ist auch vorgesehen, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen, die es dem Polizeivollzugsdienst erlaubt, Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes zu übertragen und aufzuzeichnen. Bei Übersichtsaufnahmen sind in der Regel und entsprechend ihrem Bestimmungszweck Einzelpersonen nicht erkennbar. Mit Übersichtsaufnahmen werden somit keine personenbezogenen Daten erhoben. Eine personenbezogene Auswertung einer Übersichtsaufnahme soll nur unter bestimmten Voraussetzungen für Zwecke der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für Zwecke der Strafverfolgung erlaubt sein.

6. welche weiteren Einschränkungen oder Änderungen der Versammlungsfreiheit geplant sind;

Zu 6.:

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die ausdrückliche Regelung der von der Rechtsprechung entwickelten Kooperation zwischen Versammlungsveranstalter und -leiter und Versammlungsbehörde vor. Die Anzeigepflicht soll durch Vorgaben auch hinsichtlich Inhalt und Form praxiserichter ausgestaltet werden. Es soll klargestellt werden, dass die Versammlungsbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für ihre Maßnahmen auch die von der Versammlung ausgehenden Beeinträchtigungen Dritter zu berücksichtigen hat. Der Name des Veranstalters soll bei Einladungen zu öffentlichen Versammlungen und entsprechenden Bekanntgaben anzugeben sein. Es soll ausdrücklich geregelt werden, dass der Versammlungsleiter während der Versammlung ständig anwesend und für die Behörden erreichbar ist. Der Versammlungsleiter soll außerdem verpflichtet werden, auf einen friedlichen Ablauf der Versammlung hinzuwirken und die Versammlung zu beenden, sofern er sich dabei nicht durchzusetzen vermag. Das Instrument der beschränkenden Verfügung als mildere Eingriffsmöglichkeit zum Versammlungsverbot soll sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

7. inwieweit Einschränkungen der Versammlungsfreiheit in Bezug auf bestimmte Gedenkveranstaltungen oder Gedenktage geplant sind;

Zu 7.:

Es ist vorgesehen, den 27. Januar (Tag des Gedenkens für die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft) und den 9. November (Jahrestag der Reichspogromnacht) als Tage zu bestimmen, an denen eine Versammlung unter erleichterten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen oder verboten werden kann. Es soll zudem eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Orten geschaffen werden, die als Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern und an

denen eine Versammlung unter erleichterten Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen oder verboten werden kann.

8. ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz in die Vorarbeiten für eine Versammlungsrechtsnovelle einbezogen ist und wenn ja, welche Stellungnahme er dazu abgegeben hat;

Zu 8.:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde zu dem Gesetzentwurf schriftlich und mündlich angehört. Die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden ganz überwiegend entweder aufgegriffen oder haben sich erledigt. Nicht berücksichtigt werden konnte lediglich die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Regelungen über die Erhebung von Daten zur Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Ordnern. Die Bestimmungen sind erforderlich zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Versammlung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und sind auch hinreichend bestimmt.

9. welche Verbände und Stellen an einem Anhörungsverfahren beteiligt werden;

Zu 9.:

Es ist geplant, folgende Verbände und Stellen im Anhörungsverfahren zu beteiligen:

Die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg, den Beamtenbund Baden-Württemberg, den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, die Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg, die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg, den Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, den Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V., den Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammern Stuttgart, Freiburg, Tübingen und Karlsruhe, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltsverein, die Katholische und die Evangelische Kirche und den Landesfrauenrat.

10. wann mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag zu rechnen ist.

Zu 10.:

Der Gesetzentwurf wird in Kürze dem Ministerrat zur Freigabe der Anhörung vorgelegt. Mit einer Einbringung in den Landtag kann daher ab November 2008 gerechnet werden.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor